



Bayerischer Jagdverband e.V.

Bayerischer Jagdverband e.V. • Hohenlindner Str. 12 • 85622 Feldkirchen

Kreisgruppen und Jägervereine
im Bayerischen Jagdverband e.V.

☎ 089 990234-0

☎: 089 990234-35

✉: ernst.weidenbusch@jagd-bayern.de

per Email

Feldkirchen, 04.02.2022

Sehr geehrte Vorsitzende,

im Hinblick auf die Aussendungen der SVLFG an alle Revierpächter, die gegen ihren Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt haben, können und müssen wir nach intensiver Recherche in den letzten Tagen Folgendes mitteilen:

1. Klage gegen Zwangsmitgliedschaft

Die auf Anregung des BJV eingelegten Widersprüche gegen die Zwangsmitgliedschaft nahmen vorschlagsgemäß Bezug auf ein sogenanntes „bevorstehendes Musterverfahren“. Ein echtes Musterverfahren wurde jedoch nie durchgeführt, stattdessen bezog man sich offensichtlich auf ein Individualverfahren in Niederbayern.

Nachdem das Landessozialgericht Bayern den Kläger auf die Aussichtslosigkeit der Klage hingewiesen hatte und die SVLFG dem Kläger in geringem Umfang entgegenkam, nahm der Kläger seine Klage zurück. Angesichts der bekannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes war das auch von Anfang an zu erwarten.

2. Klage gegen Sozialwahl 2017

Zwischenzeitlich hat der BJV beim Landessozialgericht Hessen ein Urteil erwirkt, dass die Sozialwahl 2017 bei der SVLFG unwirksam war. Dies könnte zur Folge haben, dass die unter Beteiligung des unwirksam gebildeten Gremiums festgelegten Beiträge und damit die Beitragsbescheide unwirksam sind. Das diese Woche ergangene Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig und es ist zu erwarten, dass die SVLFG gegen dieses Urteil zum Bundessozialgericht in Revision geht.

3. Weiteres Vorgehen

Rechtsanwalt Heinekamp führt sowohl in eigener Sache als betroffener Pächter als auch für mehrere betroffene Pächter als Mandanten derzeit Prozesse gegen die SVLFG mit dem Ziel, letztlich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes herbeizuführen.

Nach alledem ist zu erwarten, dass die SVLFG die Widersprüche ablehnend verbescheiden wird, so dass die Widerspruchsführer danach nur mit einer Klage dagegen vorgehen können. Die entsprechenden Klagen werden von den Sozialgerichten, dem Landessozialgericht Bayern und dem Bundessozialgericht abgewiesen werden, solange nicht das Bundesverfassungsgericht die Zwangsmitgliedschaft in ihrer derzeitigen Ausprägung für verfassungswidrig erklärt und/oder das Bundessozialgericht die Sozialwahl 2017 und in der Folge auch die Bescheide für unwirksam erklärt.

Wenn Sie als Pächter das entsprechende Kostenrisiko vermeiden wollen, bleibt Ihnen daher nur die Rücknahme Ihres Widerspruchs.

Wir bedauern sehr, falls Ihnen die vormalige Verbandsführung und -geschäftsführung den Eindruck vermittelt hat, eine Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft in der SVLFG sei kurzfristig durch die Einlegung eines Widerspruchs möglich; tatsächlich wird dies – nachdem es jetzt endlich zielführend angegangen wird - erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und die Erfolgsaussichten dabei sind unsicher.

Das Präsidium des BJV ist deshalb bestrebt, bei den neuen Entscheidungsträgern in Berlin durch eine politische Lösung des Problems der Zwangsmitgliedschaft der Jäger in der SVLFG durch Gesetzesänderung zu erreichen.

Wir bedauern, keine andere Auskunft geben zu können, bitten aber um Verständnis, dass dem Präsidium auch insoweit Aufrichtigkeit und ein achtsamer Umgang mit den Mitgliedern und ihren Interessen wichtiger sind als unseriöse Effekthascherei.

Soweit es bei Ihnen nicht um die Zwangsmitgliedschaft, sondern um die falsche Höhe des Grund- oder Risikobeitrages geht, können Sie dies nur individuell klären lassen.

gez.

Ernst Weidenbusch
Präsident

Diane Schrems-Scherbarth
Justiziarin

Robert Pollner
Generalsekretär